

Anfrage – Zur Förderung der Stadt Luckenwalde von Kindern in Tagespflege

1. Seit wann erstattet die Stadt Luckenwalde der Tagespflege die sächlichen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung ?
2. Auf welcher Grundlage erfolgt die Zahlung (Verordnung, Beschluss und Kalkulationsrahmen) ?

Die Entwicklung der Tagespflege ist nur in dem Zusammenhang der historischen Situation im Land Brandenburg zu sehen. Beide Fragen werden deshalb im Komplex beantwortet.

Tagespflege in Zuständigkeit der Stadt Luckenwalde begann mit der Novellierung des Kita-Gesetzes vom 17.07.2000 zum 01.01.2001. Der § 1 Abs. 3 letzter Satz BbgKitaG damalige Fassung übertrug den Gemeinden die Möglichkeit begründete Betreuungsansprüche durch die Vermittlung von Tagespflegeplätzen zu erfüllen. Eine Altersbeschränkung für Tagespflege gab es nicht.

Mit dieser Gesetzesänderung hatte das Land die Gemeinden zu Leistungsverpflichteten erklärt. Da diese Regelung jedoch nicht mit dem übergeordneten SBG VIII in Einklang stand, musste das Land Brandenburg mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 17.12.2003 zum 01.01.2004 das Kita-Gesetz erneut novellieren und die Zuständigkeit auf die Landkreise und kreisfreien Städte rückübertragen.

In der Stadt Luckenwalde wurden erste Beratungsgespräche in der Zeit von Januar 2001 bis März 2001 mit zwei interessierten ehemaligen Erzieherinnen geführt worden. Die Initiative ging dabei (und auch danach) immer von den Personen aus, die Tagespflege anbieten wollten. In den Gesprächen erhielten die Tagesmütter einen umfassenden Einblick in die Voraussetzungen für den Betrieb einer Tagespflegestelle. Alle interessierten Personen wurde die Broschüre „Tagespflege im Land Brandenburg von A-Z“ ausgehändigt. Für die Einrichtung der Tagespflegestellen stellte die Stadt keine finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Ein Vergleich mit der Stadt Potsdam ist in diesem Zusammenhang nicht statthaft, da die Landeshauptstadt als kreisfreie Stadt selbst örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist.

In einem Informationsschreiben des MBSJ vom 09.Mai 2000 zur Entwicklung der Tagespflege ab 2001 wurde angekündigt, dass das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung im Rahmen der zu erlassenen Durchführungsbestimmungen gemäß § 23 Abs.1 Nr. 5 KitaG unter anderem Näheres über die angemessenen Aufwendungen im Rahmen von Tagespflege einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes regeln werde. Eine entsprechende Regelung erfolgte jedoch nicht.

Vom Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming bis zum 31.12.2000 auf Basis des § 23 SGB VIII abgeschlossene Tagespflegeverträge wurden zum 01.01.2001 im Rahmen der Neuregelung des § 12 Abs. 1 in Verbindung § 18 KitaG von der Stadt Luckenwalde übernommen, da die Gemeinden nun Leistungsverpflichtete waren. Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wurden nur insofern eingeschränkt, dass die Zuständigkeit für die bedarfsgerechten Vorhaltung eines Angebotes vom Landkreis auf die Gemeinde wechselte. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hatte bereits mit Beschluss vom 26.10.1994 Tagespflegesätze beschlossen. Die Stadt Luckenwalde hat deshalb keine eigenständige Entscheidung zu dieser Frage getroffen, sondern sich an den Entgeltsätze des Landkreises sowie den dazu im Mai 2000 ergangenen Erläuterungen des MBSJ orientiert. Eine eigenständige Entscheidung der Stadt zur Zahlung von Geldleistungen unterblieb, da wie bereits beschrieben Durchführungsbestimmungen des dazu ermächtigten

Stadtverordnetenversammlung am 28.02.2006
Anfrage der Linkspartei.PDS vom 22.02.2006 (Herr Thier)

Ministers angekündigt waren. Bis zum aktuellen Beschluss zur Richtlinie zur Förderung in Tagespflege durch den Jugendhilfeausschuss wurde keine Unterscheidung der Entgelte nach Alter der betreuten Kinder vorgenommen oder eine Trennung in Aufwendungsersatz und Erziehungsaufwand gemacht.

Abschließend ist als unglücklich zu bewerten, dass der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Entgeltsätze für Tagespflege nach Maßgabe des § 23 SGB VIII nicht allgemeingültig für seinen Zuständigkeitsbereich erklärt hat. Genau diese Aufgaben sind nämlich nicht mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Stadt Luckenwalde und andere Gemeinden übertragen worden.

Seifert
Amtsleiter